

## **Mitteilung des Senats vom 24. August 2021**

### **Reform der Finanzierungssystematik innerhalb der Kindertagesbetreuung**

Die Fraktion der CDU hat unter Drucksache 20/986 eine Kleine Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Kleine Anfrage wie folgt:

1. In welchem Bearbeitungsstand befindet sich das Vorhaben zur grundlegenden Überarbeitung und Vereinheitlichung der Finanzierungssystematik innerhalb der Kindertagesbetreuung in Bremen und Bremerhaven?

- a) Welche Änderungen und Neuerungen bringt die angedachte Novellierung nach jetzigem Planungsstand des Senats für die richtlinienfinanzierten Kindertageseinrichtungen mit sich?

In der Stadtgemeinde Bremen sind aktuell keine Änderungen in der Richtlinienfinanzierung vorgesehen.

Aktuell sind für die Stadt Bremerhaven keine Änderungen vorgesehen. Dies auch vor dem Hintergrund des angekündigten Landesfinanzierungsgesetzes für den Bereich der Kindertagesstätten.

- b) Welche Änderungen und Neuerungen bringt die angedachte Novellierung nach jetzigem Planungsstand des Senats für die referenzwertfinanzierten Kindertageseinrichtungen mit sich?

In der Stadtgemeinde Bremen wurde mit Vertreter:innen der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege Bremen e.V. (LAG) und der Bremischen Evangelischen Kirche (BEK) in 2019 ein Verfahren zur Überarbeitung der Zuwendungsanträge sowie der -berechnung vereinbart, der die bisherige Berechnungssystematik bei der Zuwendungsbeantragung und -prüfung (konsumtive Förderung) für Zuwendungsempfänger:innen und Zuwendungsgeber:in vereinfachen sollte. Hierbei handelt es sich nicht um inhaltliche Veränderungen, sondern lediglich um eine vereinfachte Berechnung, da unter anderem die bisher gewährten Tarifsteigerungen seit 2013 (analog TVöD [Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst]) durch eine Nebenrechnung eingepflegt wurde.

Eine referenzwertfinanzierte Förderung gibt es in Bremerhaven nicht.

- c) Wie sieht der konkrete Zeitplan bis zur Fertigstellung einer überarbeiteten und vereinheitlichten Finanzierungssystematik aus?

Ob und in welchem Umfang eine vereinheitlichte Finanzierungssystematik bei den richtlinienfinanzierten und referenzwertfinanzierten Einrichtungen in der Stadtgemeinde Bremen erfolgt, wird im Rahmen der Erarbeitung des angekündigten Landesgesetzes für den Bereich der Kindertagesstätten geprüft.

Bremerhaven meldet hierzu Fehlanzeige.

- d) In welchen Gremien sollen gegebenenfalls wann Zwischen- beziehungsweise Endergebnisse vorgestellt werden?

Das Landesgesetz für den Bereich der Kindertagesstätten wird im parlamentarischen Verfahren den zu beteiligenden Gremien und abschließend der Bremischen Bürgerschaft zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Erarbeitung der landesgesetzlichen Neuregelung wurden mit der Besetzung der dafür vorgesehenen Stellen ab Juni 2021 aufgenommen.

Änderungen in der Referenzwertfinanzierung in der Stadtgemeinde Bremen werden dem Jugendhilfeausschuss und der städtischen Deputation für Kinder und Bildung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Mit Beschluss zur Vorlage Nr. AfJFF 53/2018 „Finanzierung von Kindertagesstätten – Transparenz, Gleichbehandlung, Zusammenarbeit“ liegt ein aktueller Beschluss zu der mit den freien Trägern geeinten Finanzierungssystematik für die Stadt Bremerhaven vor.

2. Was charakterisiert die aktuelle Finanzierung von richtlinienfinanzierten und referenzwertfinanzierten Trägern allgemein, was beinhalten beziehungsweise wie unterscheiden sich hierbei die jeweiligen einzelnen Finanzierungsparameter?

Stadtgemeinde Bremen

Der Referenzwert ist eine Berechnungsgröße zur Berechnung der zu finanzierenden Kosten für die Kindertagesbetreuung. Dieser setzt sich zusammen aus Personal- und Sachkostenanteilen (Verpflegung, Verwaltung, Unterhaltung der Gebäude, pädagogische Sachmittel, Reinigung und Fortbildung). Zur Berechnung der Zuwendungshöhe ist noch ein zweiter Wert erforderlich, die Anzahl der Jahresganztagsplätze. Dieser Wert ergibt sich aus der Anzahl der betreuten Kinder nach Betreuungsdauer und -art, die mit einem Koeffizienten multipliziert wird. Der Koeffizient ist eine feste Größe, der sich auf die Versorgung eines Kindes im Kindergarten (ü3) im Umfang von acht Stunden bezieht und die davon abweichende Betreuungszeit mit einem entsprechenden Faktor versieht.

Der Referenzwert wird mit der Anzahl der Jahresganztagsplätze multipliziert. Dies ergibt das akzeptable Betriebsergebnis als Grundlage für die Zuwendung. Davon abgezogen wird der individuell vom Träger zu erbringende Eigenanteil sowie die vom Träger erwirtschafteten Einnahmen.

Zu den Einnahmen werden die Beitragseinnahmen von Eltern sowie sonstige Einnahmen (zum Beispiel Spenden) gezählt. Bei der Kalkulation der Höhe der Elternbeiträge wurden die Erfahrungswerte der Vorjahre in Bezug auf die Beitragszahlerstruktur, der geplante Platzausbau sowie die Nutzung der verschiedenen Angebote unterstellt. Somit werden bereits im Vorfeld nur die möglichen Beträge kalkuliert, die auch tatsächlich eingenommen werden sollen.

Da der Referenzwert seit 2007 nicht mehr angepasst wurde, werden auf dieses Ergebnis separat Tarifsteigerungen sowie sonstige Effekte (zum Beispiel Pauschale für Fortbildung, Personalverstärkung für Einrichtungen in sozial herausfordernden Lagen, pauschale Erhöhung um 2 Prozent) auf diesen berechneten Wert hinzugerechnet. Dann ergibt sich somit die maximale Zuwendungshöhe für die jeweiligen Träger der Kindertagesbetreuung.

Ebenso wie der öffentliche Träger KiTa Bremen erstellen die Freien Träger Wirtschaftspläne mit einer Darstellung der Einnahmen und Ausgaben. Dieser ist Grundlage für den Antrag auf Zuwendungen der Stadtgemeinde Bremen. Die Zuwendung erfolgt als Fehlbedarfsfinanzierung. Für die Berechnung der konkreten Zuwendungshöhe ist neben den Einnahmen des Trägers durch zum Beispiel Elternbeiträge oder Spenden noch der trägerabhängig zu leistende Eigenanteil zu berücksichtigen.

Die Richtlinienfinanzierung basiert auf der „Richtlinie zur Förderung von Tageseinrichtungen gemeinnütziger Elternvereine und sonstiger anerkannter, in der Gruppenarbeit mit Kindern erfahrener, gemeinnütziger Träger in der Stadtgemeinde Bremen“. Auf Antrag kann die Senatorin für Kinder und Bildung einen Zuschuss zu den laufenden Personal- und Betriebskosten und/oder zu Investitionen gewähren. Die Höhe des Zuschusses ist grundsätzlich im Wesentlichen bestimmt durch die regelmäßige wöchentliche Betreuungsdauer und die Anzahl der regelmäßig belegten Plätze. Als zuwendungsfähige Betreuungsdauer gelten 20 bis 40 Wochenstunden für Plätze für Kleinkinder, 20 bis 40 Wochenstunden für Plätze für Kindergartenkinder und in der Regel im Jahresdurchschnitt 15 bis 25 Wochenstunden für Plätze für Schulkinder.

Zuschüsse werden nach festgelegten Höchstsätzen als Festbetrag gewährt. Die Höhe der jeweiligen Zuschüsse ist in der Anlage 1 der Richtlinie aufgezeigt.

3. Was beinhalten beziehungsweise wie unterscheiden sich die jeweiligen einzelnen Finanzierungsparameter der richtlinienfinanzierten und referenzwertfinanzierten Träger konkret im Bereich der

- a) Krippenbetreuung;
- b) alterserweiterten Gruppen;
- c) Elementargruppen?

(Die Antworten bitte zwischen Bremen und Bremerhaven differenzieren)

Stadtgemeinde Bremen:

Wie in der Antwort zu Frage 2 dargestellt, beinhaltet der Referenzwert eine Berechnung der Jahresganztagsplätze, welche mit entsprechenden Koeffizienten – je nach Betreuungsart und -umfang – festgelegt sind.

Im Rahmen der Richtlinienfinanzierung gelten seit dem 1. April 2021 folgende pauschalen gruppenbezogene Zuschüsse pro Monat:

Kleinkindgruppe  
regelmäßige Betreuungsdauer pro Woche

in Euro	ab 20 Std.	ab 25 Std.	ab 27,5 Std.	ab 30 Std.	ab 32,5 Std.	ab 35 Std.	ab 37,5 Std.	ab 40 Std.
8 belegte Plätze	4 256	4 954	5 303	5 655	6 001	6 395	6 702	7 050

Ist eine Gruppe mit mehr als acht Kindern belegt, erhöht sich der Zuschuss um 992 Euro pro Monat für das 9. Kind und je 248 Euro für das 10. Kind.

Kindergartengruppe  
regelmäßige Betreuungsdauer pro Woche

in Euro	ab 20 Std.	ab 22,5 Std.	ab 25 Std.	ab 27,5 Std.	ab 30 Std.	ab 32,5 Std.	ab 35 Std.	ab 37,5 Std.	ab 40 Std.
18-20 belegte Plätze	2 559	2 863	3 047	3 217	3 464	3 637	3 808	4 050	4 224
15-17 belegte Plätze	2 442	2 727	2 906	3 062	3 301	3 464	3 624	3 857	4 024
12-14 belegte Plätze	2 323	2 592	2 763	2 912	3 135	3 293	3 447	3 666	3 824

Zusätzlich wird pro belegtem Platz und Monat eine Zuwendung von 28 Euro gewährt. (Personalverstärkung von 0,25 Stunden pro Platz zur Aufnahme des hineinwachsenden Jahrgangs.)

Schulkindergruppe  
Betreuungsdauer pro Woche im Jahresdurchschnitt

in Euro	ab 15 Std.	ab 17,5 Std.	ab 20 Std	ab 22,5 Std.	ab 25 Std.
18-20 belegte Plätze	1 979	2 133	2 328	2 484	2 659
15-17 belegte Plätze	1 879	2 028	2 212	2 361	2 524
12-14 belegte Plätze	1 780	1 918	2 096	2 235	2 393

Stadtgemeinde Bremerhaven:

In der Stadt Bremerhaven werden die erforderlichen Betriebskosten anerkannt und es erfolgt keine Finanzierung nach einem Referenzwert.

4. Inwiefern plant der Senat einheitliche Essenspauschalen (pro Portion/pro Tag/pro Kind) jeweils für richtlinien- und referenzwertfinanzierte Einrichtungen in Bremen und Bremerhaven einzuführen?

Die Finanzierung der Kindertagesbetreuung ist eine kommunale Angelegenheit und wird somit auch in kommunaler Verantwortung umgesetzt. Der Senat plant derzeit keine einheitlichen Essenspauschalen für die Stadtgemeinden festzusetzen.

5. In welcher konkreten finanziellen Höhe ist jeweils für richtlinienfinanzierte und für referenzwertfinanzierte Träger eine Erhöhung der Essenspauschale pro Essensportion pro Kind pro Tag geplant (bitte jeweils für Bremen und Bremerhaven gesondert beantworten und in der Tabelle zu Frage Nummer 6. in der letzten Spalte ausweisen)?

Stadtgemeinde Bremen:

Aktuell steht den Trägern maximal ein Betrag in Höhe von 3,94 Euro als Teilleistungspauschale im Rahmen der Referenzwertfinanzierung zur Verfügung. Ob und inwieweit eine Anpassung erforderlich ist, wird zurzeit geprüft.

In der Stadt Bremerhaven werden die erforderlichen Betriebskosten anerkannt und es erfolgt keine Finanzierung nach einem Referenzwert.

6. Bremen hat mit der Festschreibung der DGE-Standards, und der Einführung von BIO-Anteilen viele qualitative Elemente in der Ernährung für Kindertageseinrichtungen festgelegt. In der Drucksache 20/399 S teilt der Senat in Antwort zu 1 bis 3 Kindertagesbetreuung mit, dass die Träger unterschiedlich hohe Refinanzierungen ihrer tatsächlichen Essenskosten erhalten. Wie sehen diese nach Kenntnis des Senats im Detail aus?

Träger Bremen	Tatsächliche Kosten pro Essensportion pro Kind pro Tag	Erhaltende Refinanzierung/ Zuwendung Stand Jan 2021 (Drs 20/399 S)	Antwort aus Frage Nr. 5
Kita Bremen	4,50	3,94	
BEK	5,35	3,94	
Kath. Gemeindeverband	4,80	3,94	
AWO Kita gem. GmbH	4,98	3,94	
Lebenshilfe	4,75	3,94	
Kinder Leben e.V.	3,00	3,94	
DRK Kreisverband Bremen	4,84	3,94	
Conpart e.V.	4,25	3,94	
Quirl Kinderhäuser	4,05	3,94	
Referenzwertfinanzierte Träger		3,94	Siehe Antwort auf Frage 5
Träger aus Bremerhaven	Fehlanzeige – die o.g. Drs. Bezieht sich nur auf die Stadtgemeinde Bremen		Siehe Antwort auf Frage 5

In den Zuwendungsbescheiden für die referenzwertfinanzierten Träger in der Stadtgemeinde Bremen ist folgender Passus enthalten: Für den Bereich der Mittagsversorgung sind die Anzahl der abgerechneten Essensportionen anhand der tatsächlichen Gegebenheiten, insbesondere unter Berücksichtigung von Ferien-/Urlaubszeiten der Kinder, Feiertagen und Ausfallzeiten wegen Krankheit, zeitnah zu ermitteln und nachvollziehbar, zum Beispiel durch Anwesenheitslisten, aufzuzeichnen. Der Teilleistungshöchstbetrag von 3,94 Euro pro Portion Mittagessen beinhaltet die Ausgaben für die Zubereitung und die Verteilung von Essen, die Beschaffung der Versorgungsgüter, entweder über die eigene Küche oder durch externen Einkauf, sowie das Servieren/Abräumen des Geschirrs und die anschließende Reinigung. Nehmen Mitarbeiter oder Gäste am Mittagessen teil, so sind diese Essensportionen im Wirtschaftsplan gesondert auszuweisen. Von den pädagogischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen sind hierfür gemäß Sozialversicherungsentgeltverordnung Einnahmen in Höhe von 3,40 Euro pro Portion zu erheben, von den sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Gästen 3,94 Euro pro Portion. Diese Einnahmen sind im Wirtschaftsplan auszuweisen.

7. Was sind die einzelnen Komponenten der Finanzierung von Inklusion in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung in Bremen sowie in Bremerhaven und worin unterscheiden sich diese zwischen den beiden Stadtgemeinden gegebenenfalls?

Stadtgemeinde Bremen

Seit 2008/2009 erhalten die Träger der 41 Schwerpunkteinrichtungen (SPE) eine, gegenüber Regel- und Indexeinrichtungen, erhöhte Personalressource bezogen auf die Platzzahl in den SPE. Entgegen der Annahme, Eltern würden Kinder mit Förderbedarfen ausschließlich in SPE anmelden, hat die Anwahlpraxis in den vergangenen Jahren gezeigt, dass viele Eltern ihre Kinder mit Beeinträchtigungen aus unterschiedlichen Gründen auch in anderen Kitas anmelden (§ 5 SGB VIII Wunsch- und Wahlrecht). Die ursprünglich berechnete zusätzliche Personalressource bezog sich auf die generelle Ausstattung in den 41 SPE; zurzeit werden die rund 2 200 Kinder mit Förderbedarf jedoch in circa 250 Einrichtungen betreut.

Stadtgemeinde Bremerhaven:

In Bremerhaven wurden zum 1. August 2015 sogenannte Schwerpunktgruppen eingerichtet. In diesen Gruppen werden Kinder im Alter von zwei Jahren und zehn Monaten bis zum Schuleintritt betreut. Durchschnittlich vier Kinder mit einem Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfe nach §99 SGB IX besuchen gemeinsam mit 16 weiteren Kindern eine Gruppe. Diese Schwerpunktgruppen werden im Rahmen einer Zuwendungsfinanzierung dauerhaft mit rechnerisch einer zusätzlichen pädagogischen Fachkraft je Ganztagsgruppe ausgestattet. Zugangssteuerung und kontinuierliche fachliche Begleitung erfolgt durch den Trägerübergreifenden begleitenden Fachdienst für Schwerpunkteinrichtungen (TÜF) des Amtes für Jugend, Familie und Frauen. Die geschaffenen Strukturen mit einem dauerhaften stadtweiten Angebot sichern eine wohnortnahe Versorgung und dienen der langfristigen Umsetzung des Inklusionsgedankens in der vorschulischen Bildung und Erziehung.

Grundlage ist der zwischen dem Land Bremen und der Stadt Bremerhaven abgeschlossene Rahmenvertrag über Struktur, Erbringung, Finanzierung und Kostenteilung von Eingliederungshilfen nach den Sozialgesetzbüchern SGB (Sozialgesetzbuch) IX und SGB XII für behinderte Kinder (bis zum Schuleintritt) durch inklusive Kindertageseinrichtungen (Schwerpunkteinrichtungen/-gruppen). Weiter die Leistungsbeschreibung und -vereinbarung für sogenannte Schwerpunktgruppen in Kindertagesstätten und das Konzept Aufgabenbeschreibung des begleitenden Fachdienstes für Schwerpunktkindertagesstätten.

Für Kinder mit Anspruch auf Eingliederungshilfe auf Grundlage des § 35a SGB VIII sowie für Krippen- und Hortkinder werden entgeltfinanzierte Einzelmaßnahmen durchgeführt, die ins Gesamtkonzept der Inklusion von Kindern mit besonderem Förderbedarf eingebettet sind. Auch diese Maßnahmen werden über den TÜF gesteuert und begleitet.

- a) Wie viele Kinder mit vom Gesundheitsamt festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf befanden sich zum Ende des Kindergartenjahres 2019/2020 (Stichtag 31. Juli 2020) in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung (bitte für Bremen und Bremerhaven gesondert ausweisen)?

Zum Stichtag 31. Juli 2020 hatten 2 194 Kinder in der Stadtgemeinde Bremen einen Anspruch auf zusätzliche Förderung.

Zum genannten Stichtag wurden in Bremerhaven insgesamt 312 Kinder mit Anspruch auf Eingliederungshilfe in Kindertageseinrichtungen (Krippe, Kindergarten und Hort) betreut.

- b) Für wie viele dieser Kinder erhielten die jeweiligen Einrichtungen eine zusätzliche finanzielle Ressource im Rahmen von Inklusion (bitte für Bremen und Bremerhaven gesondert ausweisen)?

Stadtgemeinde Bremen:

Die 41 Schwerpunkteinrichtungen erhalten eine zusätzliche Ressource für die ursprünglich angenommenen 742 Kinder mit entsprechendem Förderbedarf bei einer Gesamtzahl von 3 700 Kindern in der Einrichtungsform. Die Stadtgemeinde Bremen stockt die Mittel seit dem 3. Quartal 2018 pro Quartal um 190 000 Euro, also auf 760 000 Euro per anno. Von diesen weiteren Mitteln profitieren in erster Linie Träger nach einem bestimmten Schlüssel, die bisher keine zusätzlichen Infrastrukturmittel für Kinder mit entsprechendem Förderbedarf erhalten haben.

In allen Fällen wurden in Bremerhaven den Trägern im Rahmen der Schwerpunktausstattung und Entgelte für Einzelmaßnahmen die erforderlichen finanziellen Ressourcen zur Verfügung gestellt.

- c) Wie viel höher müsste der Betrag sein, der aufgebracht werden müsste, wenn allen Trägern und für alle ihre Kinder mit anerkanntem festgestelltem Inklusionsbedarf (Stichtag 31. Juli 2020) erhöhte Ressourcen (maximal vier Kinder also 20 Prozent pro Elementargruppe und eine volle Zweitkraft) zur Verfügung gestellt werden würden?

Zur Beantwortung dieser Frage müsste bei den Trägern im Einzelfall die Identität des Kindes erfragt werden, das einen Förderbedarf hat und in welcher Gruppe dieses Kind jeweils betreut wird. Dies widerspricht zum einen den Datenschutzanforderungen als auch den vorhandenen personellen Ressourcen zur Ermittlung dieser Daten.

- d) Durch welche Reformschritte will der Senat das Feld der Inklusion innerhalb von Kindertageseinrichtungen den realexistierenden pädagogischen Anforderungen sowie den sich hieraus ergebenden finanziellen Bedarfen anpassen?

Stadtgemeinde Bremen:

Es besteht grundsätzlich der Anspruch an und von den Einrichtungen einer entwicklungsorientierten, vorurteilsbewussten und partizipativen Pädagogik, welche sich in den entsprechenden Konzepten der Einrichtungen und Träger wiederfinden soll.

Vor diesem Hintergrund bestehen die Überlegungen, die Fördersystematik auf die Ebene von Gruppen umzustellen. Hierzu laufen bereits Gespräche mit der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration

und Sport. Daran gekoppelt sollen die bereits erarbeiteten Handlungsempfehlungen sein, die die Senatorin für Kinder und Bildung unter Beteiligung der Träger und des Gesundheitsressorts erarbeitet hat.

Diese beinhalten die Beschreibung einer angemessenen Bildungsumgebung im Sinne einer individuellen und binnenstrukturierten methodisch abgesicherten Handlungsweise bei der Aufnahme von Kindern mit anerkanntem Förderbedarf. Darüber hinaus müssen inklusive Einrichtungskonzepte die Teilhabe aller Kinder mit unterschiedlichen Hintergründen bezogen auf Herkunft, Kultur, Religion und sonstige Diversität an Erziehungs- und Bildungsprozessen und Betreuung sichergestellt sein. Die Fachkräfte der Kindertageseinrichtung kooperieren eng mit den zuständigen Fachkräften der Frühförderstellen.

Aus Sicht der Stadt Bremerhaven sind derzeit keine Anpassungen erforderlich.

8. Für welche unterschiedlichen Tätigkeitsbereiche und Teilaspekte innerhalb der Kindertagesbetreuung existieren derzeit zusätzliche finanzielle Programme und Förderungsoptionen und in welchem Umfang profitieren hiesige Einrichtungen hiervon (bitte bei der Beantwortung nach Bundesprogrammen und Landesprogrammen differenzieren und aufgeteilt nach Bremen und Bremerhaven beantworten)?

In der Stadtgemeinde Bremen erhalten Träger auf Basis der Cito-Sprachstandsfeststellung Mittel für die Sprachförderung. Dies wird jährlich geprüft und entsprechend angepasst.

Gemäß des Handlungs- und Finanzierungskonzeptes vom 25. April 2019 sollen zudem die Bundesmittel aus dem Gute-Kita-Gesetz für Sprachförderung sowie eine bessere Personalausstattung in wirtschaftlich und sozial benachteiligten Stadtteilen auf Basis des Sozialindex verwendet werden.

9. Was besagen die geltenden Richtlinien zum Betrieb von Kindertagesbetreuungseinrichtungen für richtlinienfinanzierte sowie für referenzwertfinanzierte Träger in Bezug auf den einzuhaltenden Fachkraft-Kind-Schlüssel im Bereich von
- a) Krippen;
  - b) alterserweiterten Gruppen;
  - c) Elementargruppen?

(Die Antworten gegebenenfalls zwischen Bremen und Bremerhaven differenzieren)

Die RiBTK regeln für das Land Bremen die Mindestvoraussetzungen für Personalausstattungen – unabhängig von der jeweiligen Finanzierungsform.

- a) Krippen

1 zu 4 bis 1 zu 5

Die Zweitkraft ist in der Regel einer Kinderpflegerin/einem Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung oder einer Sozialassistentin/einem Sozialassistenten. Bei Bedarf kann eine der Fachkraftstellen mit einer staatlich anerkannten Kinderkrankenpflegerin/Kinderkrankenpfleger besetzt werden.

Für Kleinkindgruppen der Elternvereine und für Spielkreise kann das Landesjugendamt im Einzelfall erlauben, dass die zweite Fachkraft durch einen geeigneten Elterndienst oder durch eine andere geeignete volljährige Hilfskraft ersetzt wird. Dies gilt jedoch dann nicht, wenn aufgrund des Bedarfes, der räumlichen und konzeptionellen

Gegebenheiten mehr als acht Kinder pro Bezugsgruppe zugelassen werden sollen.

- b) Kindergärten und Spielkreise für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr

1 zu 10

Für die Leitung einer Kindergartengruppe ist eine Erzieherin/ein Erzieher vorzusehen. Notwendige Vertretungen sind in der Regel auch durch Erzieherinnen/Erzieher zu gewährleisten.

Für Kindergärten der Elternvereine und für Spielkreise kann das Landesjugendamt im Einzelfall erlauben, dass die regulären, kurzfristig notwendigen Vertretungen von einer Kinderpflegerin/Kinderpfleger, zwei Elternteilen oder zwei anderen geeigneten volljährigen Personen gewährleistet werden.

Für Tageseinrichtungen, die nur aus einer einzelnen Kindergartengruppe bestehen, muss eine zweite geeignete erwachsene Person in ständiger Rufbereitschaft im Gebäude der Kindergruppe zur Verfügung stehen. Sie muss sich ständig in der Kindergruppe aufhalten, wenn in die Gruppe regulär mehr als 14 Kinder aufgenommen werden sollen.

- c) Alterserweiterte Gruppen für Kinder vom vollendeten 18. Lebensmonat bis zum Schuleintritt

1 zu 7,5

In alterserweiterten Gruppen sollen zwei Fachkräften insgesamt nicht mehr als 15 Kinder als Bezugsgruppe zugeordnet werden, von denen mindestens zehn Kinder älter als zwei Jahre und sieben Monate sein sollen.

Für die Leitung einer alterserweiterten Kindergartengruppe ist eine Erzieherin/ein Erzieher vorzusehen, die ständig von einer zweiten Fachkraft unterstützt wird, in der Regel von einer Kinderpflegerin/einem Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung oder einer Sozialassistentin/einem Sozialassistenten.

10. In welche Richtung erfolgt zukünftig zwischen Bremen und Bremerhaven eine Harmonisierung in Bezug auf die sogenannten 4. Quartalskinder, die in Bremen regelhaft im Elementarbereich aufgenommen werden müssen und in Bremerhaven weiterhin in Krippen betreut werden?

Das Ortsgesetz zur Aufnahme von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege der Stadtgemeinde Bremen (BremAOG) sieht auch in seiner Neufassung vom 22. Dezember 2020 vor, dass Kinder, die spätestens am 31. Dezember eines Kindergartenjahres das 3. Lebensjahr vollenden, jeweils zum Beginn des Kindergartenjahres in Kindergärten aufgenommen werden. Ausnahmeentscheidungen durch die Senatorin für Kinder und Bildung sind möglich. Die Regelung zu den sogenannten 4. Quartalskindern ist für die Stadtgemeinde Bremen auf kommunaler Ebene getroffen worden.

Bremerhaven hat eine vergleichbare Regelung nicht umgesetzt.

In Bremerhaven können Kinder im Alter von zwei Jahren und zehn Monaten in Kitas aufgenommen werden. Bis zu diesem Alter werden die Kinder unter drei Jahren in Krippen oder alterserweiterten Gruppen betreut.

Eine Harmonisierung dieser Regelungen ist derzeit nicht geplant.

11. Inwiefern werden sogenannte 4. Quartalskinder weiterhin im Elementarbereich aufgenommen und inwiefern ist dann eine gesetzlich normierte Höchstgrenze pro Elementargruppe geplant?

In Bremen werden gemäß der unter Punkt 10 genannten gesetzlichen Regelungen die sogenannten 4. Quartalskinder auch weiterhin im Elementarbereich aufgenommen. Ausnahmeregelungen sind möglich. Eine gesetzlich normierte Höchstgrenze ist derzeit nicht geplant.

12. Mit welchen Leitungszeitanteilen wird beim Betrieb von Kindertagesbetreuungseinrichtungen kalkuliert, und welche Faktoren beeinflussen diesen Wert gegebenenfalls (bitte nach referenzwertfinanzierten und richtlinienfinanzierten Einrichtungen differenzieren und jeweils gesondert für Bremen und Bremerhaven beantworten)?

Stadtgemeinde Bremen:

Die richtlinienfinanzierten Einrichtungen erhalten einen pauschalen Zuschuss pro Monat für die Einrichtungsleitungen. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach den regelmäßig belegten Plätzen.

Die Leitungszeitanteile in der Stadtgemeinde Bremen bemessen sich an der Anzahl der zur Verfügung gestellten Plätze. Dabei wird bei unter 3-jährigen mit dem Faktor 0,8 gerechnet und im Bereich der über 3-jährigen ein Faktor von 0,385 zugrunde gelegt unabhängig vom Betreuungsumfang.

In der Stadt Bremerhaven gibt es neben einer Basisausstattung von 14 Wochenstunden (Wh) je Einrichtung eine Platzzahl abhängiges Leitungskontingent von 0,2 Wh je Ü3-Kind und 0,4 Wh je U3-Kind.

13. Inwiefern erkennt der Senat bei der derzeitigen Ausgestaltung der abgefragten Regelungen der Fragen 8. bis 11. wie gearteten Optimierungsbedarf?

Die tatsächliche durch Zuwendung geförderte Personalausstattung liegt oberhalb der gesetzlichen Mindeststandards. Auf alle Betreuungsformen beziehungsweise alle Einrichtungen betrachtet liegt der Fachkraft-Kind-Schlüssel für Kinder unter drei Jahren bei 1 zu 3 und bei Kindern über drei Jahren von 1 zu 7 (Vergleiche „Erster Monitoringbericht zum Gute-Kita-Gesetz“ für das Berichtsjahr 2019). Allerdings spiegelt auch dieser Blick nicht die Realität für alle Einrichtungen wider, da hier unabhängig von der Betreuungsform und unabhängig davon, ob es sich um zusätzlich gefördertes Personal, wie zum Beispiel Sprachförderkräfte handelt, „gezählt“ worden ist.

Dies zeigt, dass eine Neuordnung der Finanzierungssystematik erforderlich ist, die auch die tatsächliche Situation in den Einrichtungen abbildet. Es sind in bestimmten Bereichen Anpassungen wie zum Beispiel im Bereich der Betreuung von Kindern mit Unterstützungsbedarf sowie in den Regeleinrichtungen notwendig.

Die Regelung zu den 4. Quartalskindern wurde lediglich in der Stadtgemeinde Bremen eingeführt und umgesetzt. Kinder, die gem. der gesetzlichen Definition unter diese Regelung fallen, aus gewichtigen, in der Regel pädagogischen Gründen jedoch noch nicht in eine Kindergartengruppe wechseln sollen, können im Einzelfall von dieser Regelung ausgenommen werden. Hierfür ist ein Antrag bei der Senatorin für Kinder und Bildung zu stellen. Diese Verfahren hat sich als geeignet erwiesen, um besondere Umstände des Einzelfalls angemessen zu berücksichtigen.

14. Welche konkreten Unterschiede in der behördlichen Zuwendung und Maßgabe, etwa was die betrieblichen Anforderungen und Grundlagen, die Ausstattungsstandards oder die eigentliche Finanzierung anbelangt, existieren jeweils zwischen referenzwertfinanzierten und richtlinienfinanzierten Einrichtungen innerhalb der Kindertagesbetreuung in Bremen und Bremerhaven und dem stadtbremischen Eigenbetrieb „Kita Bremen“?

Stadtgemeinde Bremen

Die Referenzwertfinanzierung ist eine institutionelle Zuwendung. Bei den richtlinienfinanzierten Einrichtungen handelt es sich um eine Projektförderung. Die Richtlinien für den Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder im Land Bremen (RiBTK) regeln für das Land Bremen die Mindestausstattung der Gruppen mit Personal – unabhängig von der Finanzierungsart. Darüber hinaus können Anträge auf investive Ausstattung gestellt werden, die im Einzelfall geprüft und beschieden werden.

KiTa Bremen erhält aus dem Haushalt der Stadtgemeinde Bremen entsprechende Zuweisungen, die sich an den Regelungen der Referenzwertfinanzierung orientieren.

Stadtgemeinde Bremerhaven

In der Stadt Bremerhaven werden die erforderlichen Betriebskosten anerkannt.